Region Seetal
leben
arbeiten
wohlfühlen

stadtlandplan
041 267 00 67 | info@stadtlandplan.ch
Baselstrasse 21 | 6003 Luzern | www.stadtlandplan.ch

Idee Seetal: Änderung REP Bild 12.1, Speziallandwirtschaftszone

MITWIRKUNGSBERICHT

Die Teilrevision des regionalen Entwicklungsplans (REP) IDEE SEETAL betreffend Speziallandwirtschaftszonen lag vom 4. April bis 2. Mai 2026 zur öffentlichen Mitwirkung auf. In dieser Zeit sind zwei Mitwirkungsbeiträge eingegangen. Zu den Anträgen nimmt die Idee Seetal wie folgt Stellung:

Mitwirkungseingabe Umweltverbände

Antrag 1: Konzentration und Begrenzung verbindlich festschreiben.
Speziallandwirtschaftszonen sind auf wenige, klar definierte Perimeter zu konzentrieren; eine «Streuung» über zahlreiche Einzelflächen ist auszuschliessen. Falls Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen sind, ist die Kompensation sicherzustellen.

Stellungnahme:
Für die Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen gelten die Voraussetzungen gem. §5 PBV. Dieser Paragraf benennt die Ausschlussgebiete und die Anforderungen für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen. Speziallandwirtschaftszonen gibt es im Kanton Luzern bisher kaum. Sie sind Ausnahmen und decken einen klar ausgewiesenen Bedarf. Die Hürden für ihre Festlegung sind bereits hoch. Weitergehende, geographische Einschränkungen auf Stufe REP sind nicht zielführend.

Die Rechtsgrundlage für die Beanspruchung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen bildet §39c PBG. Der Vollzug richtet sich nach der kant. Richtlinie Fruchtfolgeflächen. Die erforderlichen Nachweise sind im Baugesuch zu erbringen.

Antrag 2: Umfassende Standortevaluation (inkl. Industrie- und Gewerbezone) als Pflicht.
Vor Ausscheidung oder Überführung einer Speziallandwirtschaftszone ist eine nachvollziehbare Standortevaluation durchzuführen, welche Alternativen im Siedlungsgebiet (Industrie- und Gewerbezonen) ernsthaft prüft. Nur wenn diese Alternativen aus objektiven Gründen ausscheiden, darf eine Speziallandwirtschaftszone in Betracht gezogen werden.

Stellungnahme:
Speziallandwirtschaftszonen sind auf einen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen. Sie betreffen landwirtschaftliche Nutzungen, welche über eine innere Aufstockung hinausgehen und in einer ordentlichen Bauzone nicht am richtigen Ort wären. Die Zulässigkeit von konkreten Nutzungen ist im Rahmen von zukünftigen Zonenfestlegungen zu prüfen. Die dafür erforderlichen Abklärungen und Nachweise sind im Rahmen des Planungsverfahrens zu erbringen. Dies wird von der Dienststelle rawi eingefordert und geprüft.

Antrag 3: Sicherstellung umweltrechtlicher Anforderungen.
Die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen muss sichergestellt werden. Es ist zudem ein Mindestmass an ökologischem Ausgleich zu leisten (gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG).

Stellungnahme:
Die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen wird durch die kant. Dienststellen im Rahmen des Baugesuchs geprüft. Die Einforderungen von ökologischem Ausgleich ist heute bereits kant. Praxis.

Antrag 4: Keine Speziallandwirtschaftszonen für bodenunabhängige tierische Produktion.
Bodenunabhängige Tierhaltungsbetriebe sollen nicht in Speziallandwirtschaftszonen überführt werden können. Speziallandwirtschaftszonen für die tierische Produktion sollen im REP nicht ermöglicht werden. Die Begrenzung «GVE wird nicht erhöht» verhindert die Standortverfestigung und die schleichende bauliche Intensivierung nicht ausreichend.

Stellungnahme:
Die geeigneten Anwendungsfälle für Speziallandwirtschaftszonen können heute nicht abschliessend benannt werden. Sie sollen dort zum Einsatz kommen, wo sie aus öffentlicher Sicht zweckmässig und zielführend sind. Es ist nicht auszuschliessen, dass dies auch für spezifische Bedürfnisse der bodenunabhängigen tierischen Produktion der Fall sein kann. Die Idee Seetal will sich diese Option offenhalten. Eine Verschärfung gegenüber den übergeordneten Rechtsgrundlagen ist aus heutiger Sicht nicht angezeigt.

Mitwirkungseingabe betreffend Lichtemissionen

Kritikpunkt: Fehlende Regelung der Lichtverschmutzung.
Die Revisionsunterlagen (Änderungstext Bild 12.1 und Planungsbericht) enthalten keine Vorgaben zur Vermeidung zusätzlicher Lichtemissionen. Grössere oder erweiterte Gewächshäuser und Folientunnel, die durch die neuen Speziallandwirtschaftszonen ermöglicht werden, können jedoch durch interne Zusatzbeleuchtung (z. B. LED-Wachstumslicht) oder externe Arbeitsbeleuchtung erhebliche Lichtimmissionen verursachen.

Stellungnahme:
Der regionale Entwicklungsplan (REP) Seetal ist ein strategisches, behördenverbindliches Planungsinstrument. Er zeigt gegenseitige Beziehungen und Auswirkungen der räumlichen Entwicklung im Seetal auf und bezeichnet die Koordinationsaufgaben. Er ist eine wichtige Grundlage für die Anwendung des Planungs- und Baurechts, aber kein eigentümerverbindliches Rechtsinstrument.

Die rechtlichen Grundlagen zur Vermeidung von Lichtemissionen finden sich in der eidgenössischen Umweltgesetzgebung, insb. Umweltschutzgesetz (USG) und Natur- und Heimtatschutzgesetz (NHG). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat dazu eine Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» herausgegeben.

In Ergänzung dazu haben viele Gemeinden Vorschriften zur Vermeidung von unzulässigen oder übermässigen Lichtemissionen in ihren kommunalen Bau- und Zonenreglementen (BZR) verankert. Im Seetal ist dies bei 7 Gemeinden der Fall. Die gesetzlichen Grundlagen sind also vorhanden und die Massnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen bekannt. Die Wirkung muss sich im Vollzug auf kommunaler Ebene entfalten. Weitere Ergänzungen in regionalen Planungsinstrumenten sind nicht erforderlich und wären im REP auch nicht stufengerecht.